

**Lohntarifvertrag  
für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen  
in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens**

**gültig ab 01.06.2010**

Zwischen dem

**Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.**

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Landesbezirk Hamburg,**

wird nachfolgender Lohntarifvertrag vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Logistik-Unternehmen, die Mitglied im Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. sind, sowie die gewerblichen Arbeitnehmer/innen dieser Unternehmen, die Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind. Er gilt ferner für den Gesamthafenbetrieb Hamburg.

**§ 2  
Stundenlöhne**

Die Tätigkeitsmerkmale der nachstehenden Lohngruppen sind in einem gesonderten „Eingruppierungstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens“ geregelt.

Ab dem 01.06.2010 gelten folgende Stundenlöhne:

Lohngruppe A	€	9,79
Lohngruppe B 1	€	10,06
Lohngruppe B 2	€	10,43
Lohngruppe C 1	€	12,02
Lohngruppe C 2	€	13,09
Lohngruppe C 3	€	14,15

**§ 3  
Urlaubsgeld**

Das gemäß § 10 Ziff. 6 des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens zu zahlende Urlaubsgeld beträgt ab dem Jahr 2011 für das volle Kalenderjahr € 220,00.

## § 4 Altersversorgungssysteme

Gewerbliche Arbeitnehmer in Logistik-Unternehmen, die an versicherungsförmigen Altersversorgungssystemen teilnehmen, erhalten einen zweckgebundenen Zuschlag in Höhe von € 30,00 brutto für jeden Kalendermonat unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Zuschlag wird gezahlt, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er Entgelt für versicherungsförmige Altersversorgungssysteme gemäß § 1a BetrAVG (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) umwandelt und er einen Eigenbeitrag in Höhe von mindestens € 20,00 pro Monat erbringt. Soweit auf betrieblicher Ebene eine Entgeltumwandlung bereits über die Durchführungswege der Direktzusage oder der Unterstützungskasse vorgenommen wird, können diese Durchführungswege weiterhin genutzt werden; das Bestimmungsrecht hat insoweit der Arbeitgeber.

Der Zuschlag wird für die Monate des Kalenderjahres gezahlt, für die der Arbeitnehmer den Nachweis gemäß Satz 1 erbringt. Eine rückwirkende Zahlung kommt nur für das jeweils laufende Kalenderjahr in Betracht.

2. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses entsteht der Anspruch erstmals mit dem Beginn des 7. Kalendermonats. Der Zuschlag wird unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 rückwirkend gezahlt.
3. Die Auszahlung des Zuschlages soll spätestens im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Dem Arbeitgeber dürfen durch die Zahlung des Zuschlages keine darüber hinausgehenden Belastungen mit Ausnahme des Verwaltungsaufwandes entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Durchführungsweg der betrieblichen Direktversicherung gewählt wird.
4. Für Teilzeitbeschäftigte ermittelt sich die Höhe des Zuschlages anteilig nach ihrer arbeitsvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit im Verhältnis zu der Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.

Befristet Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Zahlung des Zuschlages.

## § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2010 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum 31.05.2011.

Hamburg, den 31.05.2010

**Unternehmensverband Hafen  
Hamburg e.V.**

**ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Landesbezirk Hamburg -**

**Protokollnotiz zum Lohntarifvertrag  
für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen  
in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens,**

**gültig ab 01.07.2004**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Arbeitnehmer/innen vor Vollendung des 21. Lebensjahres 90 % des Lohnes der jeweiligen Lohngruppe erhalten. Sofern ausnahmsweise und im Einzelfall Arbeitnehmer den Mindestanforderungen an Neueinzustellende aus allein in ihrer Person liegenden Gründen, z.B. wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung, bei der Einstellung nicht sogleich entsprechen, kann die vorstehende Regelung maximal für die Dauer des ersten Jahres der Betriebszugehörigkeit ebenfalls Anwendung finden. Soweit ein Betriebsrat besteht, ist dieser gemäß § 99 BetrVG zu beteiligen.

Hamburg, den 09.09.2004

**Unternehmensverband Hafen  
Hamburg e.V.**

**ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Landesbezirk Hamburg -**

**Protokollnotiz**  
**zu dem Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und**  
**Arbeitnehmerinnen in Logistikunternehmen des Hamburger Hafens,**  
**gültig ab 01.06.2010**

**I.**

1. Durch die Betriebsparteien kann für die Laufzeit des Lohntarifvertrages vereinbart werden, Jahressonderzahlungen, insbesondere solche gemäß §§ 8 und 10 Ziffer 6 des Rahmentarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens sowie § 3 des Lohntarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens, in monatlichen Teilbeträgen durch eine Erhöhung des laufenden monatlichen regelmäßigen Arbeitsentgeltes auszuführen. Die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes für Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
2. Die monatlichen Teilbeträge der Jahressonderzahlungen werden, unter Berücksichtigung von § 8 Ziffern 4, 5, 7 und 9 des Rahmentarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens, auch im Krankheitsfalle fortgezahlt.

**II.**

Bei Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tarifvertrages auftreten, werden die Tarifvertragsparteien beraten und sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Hamburg, 31.05.2010

**Unternehmensverband Hafen  
Hamburg e.V.**

**ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Landesbezirk Hamburg -**

## UNTERNEHMENSVERBAND HAFEN HAMBURG E.V.

Stundenlöhne und Zuschläge für gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen  
in Logistik-Unternehmen des Hamburger Hafens

gültig ab 01.06.2010

### Stundenlöhne / Zuschläge allgemeine Sätze

Siehe Bemerkungen:	0	1, 2, 3, 2, 4, 1	3, 1	4, 2	4, 3
Lohngruppe A	€ 9,79	€ 2,45	€ 1,47	€ 3,43	€ 4,41
Lohngruppe B 1	€ 10,06	€ 2,52	€ 1,51	€ 3,52	€ 4,53
Lohngruppe B 2	€ 10,43	€ 2,61	€ 1,56	€ 3,65	€ 4,69
Lohngruppe C 1	€ 12,02	€ 3,01	€ 1,80	€ 4,21	€ 5,41
Lohngruppe C 2	€ 13,09	€ 3,27	€ 1,96	€ 4,58	€ 5,89
Lohngruppe C 3	€ 14,15	€ 3,54	€ 2,12	€ 4,95	€ 6,37

### Stundenlöhne / Zuschläge - 90%-Regelung

Siehe Bemerkungen:	0	1, 2, 3, 2, 4, 1	3, 1	4, 2	4, 3
Lohngruppe A	€ 8,81	€ 2,21	€ 1,32	€ 3,09	€ 3,97
Lohngruppe B 1	€ 9,05	€ 2,27	€ 1,36	€ 3,17	€ 4,08
Lohngruppe B 2	€ 9,39	€ 2,35	€ 1,40	€ 3,29	€ 4,22
Lohngruppe C 1	€ 10,82	€ 2,71	€ 1,62	€ 3,79	€ 4,87
Lohngruppe C 2	€ 11,78	€ 2,94	€ 1,76	€ 4,12	€ 5,30
Lohngruppe C 3	€ 12,74	€ 3,19	€ 1,91	€ 4,46	€ 5,73

### Bemerkungen

- 0 = Stundenlohn
1. = Zuschläge montags bis samstags bis 20.00 Uhr im Anschluss an die Regelarbeitszeit
2. = Zuschläge montags bis freitags ab 20.00 Uhr (siehe § 3b EStG - Steuerfreiheit von Zuschlägen)
- 3.1 = Zuschläge samstags zwischen 14.30 und 20.00 Uhr
- 3.2 = Zuschläge samstags zwischen 20.00 und 24.00 Uhr (siehe § 3b EStG - Steuerfreiheit von Zuschlägen)
- 4.1 = Zuschläge sonn- und feiertags zwischen 00.00 und 07.00 Uhr (siehe § 3b EStG - Steuerfreiheit von Zuschlägen)
- 4.2 = Zuschläge sonn- und feiertags zwischen 07.00 und 20.00 Uhr (siehe § 3b EStG - Steuerfreiheit von Zuschlägen)
- 4.3 = Zuschläge sonn- und feiertags zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (siehe § 3b EStG - Steuerfreiheit von Zuschlägen)

